

Finanzordnung

des



Landesdartverband Thüringen e. V.

(LDVT)

**Finanzordnung
Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beiträge und sonstige Einnahmen.....	3
§ 2 Jahresbeiträge	3
§ 3 Veranlagung.....	3
§ 4 Erhebung	4
§ 5 Gebühren.....	5
§ 6 Beitragsrückstand.....	5
§ 7 Sonstige Einnahmen.....	5
§ 8 Verwendung	5
§ 9 Stundung	5
§ 10 Zeichenberechtigung.....	5
§ 11 Aufwands- und Auslagenerstattung.....	6
§ 12 Beihilfen	6
§ 13 Haushaltsplan.....	7
§ 14 Kredite	8
§ 15 Kassenprüfung.....	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

§ 1 Beiträge und sonstige Einnahmen

(1) Um dem Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern, wird er durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge,
- b) Gebühren,
- c) sonstige Einnahmen (z. B. Werbung, Sponsoren).

(2) Die Beiträge und Gebühren sollen, soweit möglich unbar auf ein Konto des LDVT eingezahlt oder überwiesen werden. Es ist ein Verwendungszweck anzugeben, welcher eine zweifelsfreie Zuordnung zulässt.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Satzung wird für jedes ihrer Einzelmitglieder ein Beitrag von 30,00 Euro pro Geschäftsjahr erhoben. Diese Beiträge beinhalten die Beiträge zum DDV in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Für passive und fördernde Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen wird kein Beitrag erhoben. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder des LDVT. Als passive Mitglieder gelten Einzelmitglieder, die nicht am Wettkampfgeschehen des LDVT teilnehmen und kein Amt in ihrer Vereinigung ausüben, das dem eines Präsidiumsmitgliedes des LDVT entspricht, sowie Einzelmitglieder, die bereits von einem anderen Mitglied des LDVT als Einzelmitglieder gemeldet wurden.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Für Jugendliche, die im Laufe des Geschäftsjahres ihren 18. Geburtstag haben, gilt folgende Regelung:

- Ab dem 18. Geburtstag fallen automatisch die Beiträge für Erwachsene an.

(Beispiel: Ein Jugendlicher wird im 3. Quartal des Geschäftsjahres 18 Jahre alt, dann fallen in diesem Geschäftsjahr ab Quartal 3 die Beiträge für Erwachsene an und nur für Quartal 1 und 2 die Beiträge für Jugendliche. Beispielrechnung dazu wäre:

Q1+2 Jugend	= 5,00 €	(2x 2,50 € pro Quartal)
Q3+4 Erwachsene	= 15,00 €	(2x 7,50 € pro Quartal)
Gesamt	= 20,00 €	

(4) Für fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 3 der Satzung) wird ein Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, jedoch mindestens ein Beitrag in Höhe des Absatzes 1 erhoben.

§ 3 Veranlagung

(1) Die Meldung nach § 4 Abs. 2 der Satzung muss jedes Jahr bis zum 01. Dezember erfolgen und hat die Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und Geschlecht der aktiven Einzelmitglieder der Mitgliedsvereinigungen zu enthalten. Jugendliche sind gesondert aufzuführen. Die Meldungen sind schriftlich, für das folgende Geschäftsjahr, dem Präsidium zu übermitteln.

(2) Melden mehrere Mitglieder des LDVT ein Einzelmitglied als aktiv, so ist das Einzelmitglied zu befragen, für welches Mitglied des LDVT es als aktives Einzelmitglied geführt werden soll. Dem Willen des Einzelmitgliedes ist stattzugeben.

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

(3) Eine Nachmeldung von Einzelmitgliedern ist nur zu Beginn eines Quartals möglich. Sie kann auch rückwirkend zu Beginn des Quartals erfolgen, in dem die Nachmeldung versandt wird. Für nachgemeldete Einzelmitglieder wird der Beitrag nach § 2 anteilmäßig ab dem Quartal der Nachmeldung erhoben. Die Nachmeldung hat dieselben Angaben wie in § 3 Abs. 1 zu enthalten.

(4) Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sowie nach § 3 Abs. 3 sind jeweils mit Abgabe der Meldung nach § 3 Abs. 1 oder 3 fällig, die übrigen Beiträge zu Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres.

(5) Irrtümlich fehlerhafte Mitglieder Meldungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

(6) Wird die Meldung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht zum angegebenen Termin abgegeben, werden zunächst die Beiträge nach der letzten Meldung zuzüglich der Nachmeldungen festgelegt. Für die Bearbeitung einer nicht fristgerechten Meldung wird eine Gebühr in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages der Mitgliedsvereinigung, errechnet nach der letzten Meldung erhoben. Eine Rückforderung zu viel berechneter Mitgliedsbeiträge aufgrund verspäteter Meldung ist nicht möglich, eine Nachforderung zu wenig berechneter Beiträge jedoch schon. Bestehen seitens des Präsidiums des LDVT Zweifel an der Richtigkeit der Meldung oder geht eine solche erst gar nicht ein, ist der Kassenwart des LDVT berechtigt, Vereinsunterlagen bezüglich der Mitgliederstärke (z. B. Mitgliederliste) und Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Meldung falsch war, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages fällig.

(7) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, sind die bereits fälligen Beiträge zu entrichten. Bereits im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(8) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, werden die Beiträge anteilmäßig ab dem Beginn des Quartals des Beitritts erhoben. Davon ausgenommen ist die Aufnahmegebühr nach § 5 Abs. 1, welche immer in voller Höhe zu zahlen ist.

(9) Nach Eingang der Meldung nach § 3 Abs. 1 und 3 erstellt der Kassenwart den Mitgliedern je einen Beleg mit den vorläufigen Jahresbeiträgen. Dieser hat lediglich informativen Charakter. Er hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit.

§ 4 Erhebung

(1) Die Beitragserhebung erfolgt als Jahresbeitrag im Voraus.

(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung zahlen jeweils die Beiträge bis spätestens 29.12. für das folgende Geschäftsjahr im Voraus an den LDVT i. V. m § 1 Abs. 2 in Höhe von 30,00 Euro für jedes volljährige aktiv gemeldete Einzelmitglied und 10,00 Euro für jeden aktiv gemeldeten Jugendlichen.

(3) Der Kassenwart hat den Mitgliedern bis 14 Tage vor Zahlungstermin eine Zahlungsaufforderung über den zu zahlenden Beitrag auszustellen. Diese Zahlungsaufforderung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Beiträge und dient als Beleg.

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

§ 5 Gebühren

- (1) Der LDVT erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00€.
- (2) Der LDVT erhebt aufgrund dieser Ordnung oder aufgrund der vom Präsidium oder der Delegiertenversammlung erlassenen anderen Ordnungen Gebühren für bestimmte Tätigkeiten. Dies sind insbesondere Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand bei Regelverstößen.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Ist ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 2 mehr als vier Wochen in Verzug, kann seinen Mannschaften und Mitgliedern die Teilnahme an Wettkämpfen des LDVT verwehrt werden. Über die Sperre entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Vereins.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so wird es aus der Mitgliederliste gestrichen (§ 5 Abs. 6 der Satzung). Zwischen erster Mahnung und zweiter Mahnung sowie zwischen zweiter und dritter Mahnung müssen jeweils mindestens zwei Wochen liegen. In der dritten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Für zweite und dritte Mahnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 7 Sonstige Einnahmen

Unter diese Einnahmen fallen insbesondere Werbeeinnahmen des LDVT, Sponsorengelder sowie freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

§ 8 Verwendung

Die Einnahmen des LDVT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Stundung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem Präsidium des LDVT frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
- (4) Eine Stundung von Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 10 Zeichenberechtigung

Für jede Bankbewegung ist die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums ausreichend. Die Unterschriften sind beim kontoführenden Geldinstitut zu hinterlegen. Der Kassenwart ist über jede Bankbewegung unverzüglich zu informieren.

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

§ 11 Aufwands- und Auslagenerstattung

(1) Präsidiumsmitgliedern und vom Präsidium beauftragte Personen, die im Rahmen ihrer Funktion für den LDVT notwendige Fahrten tätigen, werden die hierfür nötigen Aufwendungen und Auslagen erstattet, soweit die wirtschaftliche Situation dies zulässt. Es werden nur die nachweislichen Kosten erstattet. Für Fahrten mit dem PKW wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 Euro je angefahrenen, gefahrenen Kilometer erstattet. Die Erstattung von Reisekosten (Fahrt, Übernachtung, Verpflegung) darf die steuerlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Der Berechtigte nach Abs. 1 hat dem Kassenwart des LDVT spätestens am Tag vor Fahrtantritt die Fahrt schriftlich oder in elektronischer Form mit Nennung des Grundes anzuzeigen. Ist er selbst Kassenwart, hat er sie dem Vizepräsidenten anzuzeigen. Er hat spätestens 14 Tage nach Beendigung der Fahrt die Erstattung schriftlich beim Kassenwart zu beantragen. Hierfür ist ein Formular zu verwenden, das der LDVT zur Verfügung stellt und die Nachweise der Kosten sind beizufügen. Das Präsidium beschließt die Höhe der Erstattung. Hierfür ist unverzüglich eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung (Frist und Form) gelten hier nicht.

(3) Das Präsidium kann die Erstattung von Reisekosten ganz oder teilweise versagen wenn:

- a) der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nachgekommen ist;
- b) eine Erstattung durch Dritte ganz oder Teilweise erfolgen hätte können;
- c) nachweislich günstigere Angebote wahrgenommen werden hätten können;
- d) die wirtschaftliche Situation des LDVT die volle Erstattung nicht zulässt.

Treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss über die Erstattung Umstände ein oder werden bekannt, die eine ganze oder teilweise Versagung gerechtfertigt hätten, kann das Präsidium seinen Beschluss abändern und zu viel erstattete Kosten zurückfordern.

(4) Sonstige Auslagen und Aufwendungen, die ein Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Funktion tätigt, werden gegen Nachweis der Notwendigkeit und genauen Höhe erstattet. Als sonstige Auslagen gelten insbesondere Telefon-, Porto- und Kopierkosten.

§ 12 Beihilfen

(1) Das Präsidium kann, wenn die wirtschaftliche Lage des LDVT dies zulässt, den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Satzung für Fahrten zu Ligaspielen des LDVT und des DDV und Einzelmitgliedern für Fahrten zu überregionalen Turnieren Beihilfen zu den Fahrt- und Übernachtungskosten mit Beschluss gewähren, wenn das betroffene Mitglied dies vorher schriftlich beantragt.

(2) Darüber hinaus kann das Präsidium den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung oder den Einzelmitgliedern durch Beschluss Beihilfen gewähren für insbesondere:

- a) Maßnahmen der Jugendarbeit,
- b) die Einrichtung von Spielstätten,
- c) Maßnahmen zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister,
- d) Maßnahmen der Mitgliederwerbung,
- e) Ausrichtung von Sportveranstaltungen,
- f) Maßnahmen der Werbung für den Dartsport im Allgemeinen.

(3) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des LDVT dies zulässt. Maßnahmen der Jugendarbeit ist Vorrang zu gewähren. Mitglieder, die eingetragener Verein sind haben Vorrang vor allen anderen, solche, deren Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung wegen Förderung

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

des Sports anerkannt ist, haben Vorrang vor solchen, auf die dies nicht zutrifft. Im Haushaltsplan des Kassenwirts ist festzulegen, welche Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr (als absoluter Betrag oder Anteil an den tatsächlichen Einnahmen) für Beihilfen zur Verfügung steht.

(4) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der, die Beihilfe Begehrende, dies beim Präsidium schriftlich beantragt. Der Antrag muss beim Präsidium spätestens 14 Tage vor dem, die Beihilfe rechtfertigenden Ereignis eingehen. Er muss enthalten, wofür die Beihilfe begehrt wird. Ferner muss nachgewiesen werden, dass der die Beihilfe Begehrende das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis nicht mit eigenen Mittel und, wenn er ein Einzelmitglied ist mit Mitteln seines Vereins finanzieren kann. Ist absehbar, dass das Unvermögen der Eigenfinanzierung noch im laufenden Geschäftsjahr des Mitgliedes des LDVT wegfällt, soll die Beihilfe in Form eines zinslosen Darlehens erfolgen. Ist das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis der Sache nach nicht an einen bestimmten Termin gebunden, so ist es erst herbeizuführen, wenn über den Antrag entschieden wurde.

(5) Ist das, die Beihilfe rechtfertigende Ereignis durch andere Sportverbände (z. B. den DDV, den Landessportbund) beihilfe- oder förderungsfähig, so soll die Gewährung davon abhängig gemacht werden, dass diese Beihilfen oder Förderungen beantragt werden. In solchen Fällen soll bestimmt werden, dass die Beihilfe des LDVT in Höhe der Beihilfe oder Förderung des anderen Verbandes zurück erstattet wird, wenn diese Beihilfe oder Förderung gewährt wird.

(6) Der Beschluss, eine Beihilfe zu gewähren muss enthalten:

- a) die genaue Höhe der Beihilfe in Euro,
- b) die Modalitäten der Auszahlung und gegebenenfalls der Rückzahlung,
- c) die genaue Bezeichnung, wofür die Beihilfe zu verwenden ist,
- d) der Hinweis, dass die Originalbelege des Zwecks vorzulegen sind,
- e) der Hinweis, dass die Beihilfe zurück zu erstatten ist, falls die tatsächlich entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden oder Zweck entfremdet wird.

Er ist dem, die Beihilfe Begehrenden in gesondertem Schreiben mitzuteilen.

§ 13 Haushaltsplan

(1) Der Kassenwart legt jährlich der Delegiertenversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor (§ 8 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung).

(2) Der Haushaltsplan muss enthalten:

- a) die Höhe der zu erwartenden Einnahmen, gegliedert nach ihrer Art,
- b) die Höhe der geplanten Ausgaben, gegliedert nach ihrer Art,
- c) die Höhe der möglichen Beihilfen nach § 9 Absatz 3 Satz 4
- d) die Höhe und Art der geplanten Aufnahme von Krediten.

(3) Der Haushaltsplan dient als Richtlinie für das Wirtschaften des Präsidiums des LDVT. Er ist, mit Ausnahme des Absatzes 2 Buchstabe d) nicht bindend.

(4) Sollen die im Haushaltsplan geplanten Ausgaben, vom Präsidium, mit mehr als 10% überschritten werden, sind die Mitglieder vorab darüber in Kenntnis zu setzen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit für einen Einspruch gegeben. Im Falle eines Einspruches ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die darüber entscheidet. Es gelten die Fristen der außerordentlichen Delegiertenversammlung.

Finanzordnung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

§ 14 Kredite

Die Aufnahme von Krediten bedarf des vorherigen Beschlusses der Delegiertenversammlung. Ist in einem genehmigten Haushaltsplan die Aufnahme von Krediten vorgesehen, so gilt dieser Beschluss insoweit als gefasst.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung ist so durch zu führen, dass sie der jährlichen Delegiertenversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr vorgelegt werden kann.

(2) Die Kassenprüfung beinhaltet insbesondere:

- a) Überprüfung der Belege auf Vollständigkeit,
- b) Überprüfung der Bücher auf Vollständigkeit (keine Buchung ohne Beleg, kein Beleg ohne Buchung) und rechnerische Richtigkeit,
- c) Überprüfung der Ausgaben darauf, ob diese den Zwecken des LDVT gedient haben,
- d) Überprüfung der Ausgaben darauf, ob diese mit der notwendigen Berechtigung getätigt wurden (z. B. § 11 Abs. 6 FO)
- e) Überprüfung der Kassenbestände auf Vollständigkeit (Übereinstimmung mit den Zahlen der Bücher).

(3) Die Kassenprüfer prüfen zuerst unabhängig voneinander und stimmen dann ihre Ergebnisse miteinander ab, bevor sie einen gemeinsamen schriftlichen Bericht verfassen.

(4) Werden bei der Kassenprüfung Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und dem Präsidium mit zu teilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.